



**Amtliche Bekanntmachung
der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
zur Kommunalwahl am 9. Juni 2024
Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahlen 2024
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Am 9. Juni 2024 finden die Gemeinderatswahl (Stadtratswahl) und die Ortschaftsratswahlen statt.

2. Zahl der Vertreter

a. Wahl zum Gemeinderat (Stadtrat)

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) aus 20 Stadträten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag höchstens 25 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

b. Wahlen zu den Ortschaftsräten

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA und der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Binde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf aus 5 Ortschaftsräten, die Ortschaftsräte der Ortschaften Kläden, Kleinau und Mechau aus 6 Ortschaftsräten und die Ortschaftsräte der Ortschaften Arendsee und Fleetmark aus 7 Ortschaftsräten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag für die Ortschaftsräte Binde, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf höchstens 10 Bewerber, für den Ortschaftsrat Kläden, Kleinau und Mechau höchstens 11 Bewerber und für die Ortschaftsräte Arendsee und Fleetmark höchstens 12 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

3. Unterschriften für Wahlvorschläge zum Gemeinderat

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens 57 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ausgenommen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Wählergruppen:

Freie Liste (FL)
Freie Wählergemeinschaft Arendsee Land (FWG Arendsee Land)

4. Unterschriften für Wahlvorschläge zum Ortschaftsrat

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens 1 vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten für die jeweilige Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ortschaftsrat Arendsee	23 Unterschriften
Ortschaftsrat Binde	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Fleetmark	5 Unterschriften
Ortschaftsrat Höwisch	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kaulitz	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kerkau	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kläden	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kleinau	4 Unterschriften
Ortschaftsrat Leppin	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Mechau	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Neulingen	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Rademin	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Sanne-Kerkuhn	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Schrampe	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Thielbeer	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Vissum	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Ziemendorf	1 Unterschrift

Für die Wahl zu allen Ortschaftsräten sind nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA ausgenommen von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften die nachfolgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Alternative für Deutschland (AfD) – keine Ortschaftsratsmitglieder
DIE LINKE (DIE LINKE) – keine Ortschaftsratsmitglieder
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) – keine Ortschaftsratsmitglieder
Freie Demokratische Partei (FDP) – keine Ortschaftsratsmitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) – keine Ortschaftsratsmitglieder

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind nachfolgende Wählergruppen und Einzelbewerber:

für den Ortschaftsrat Binde	Wählergemeinschaft Ritzleben/Binde Einzelbewerber Wellner
für den Ortschaftsrat Fleetmark	Einzelbewerber Grünke Einzelbewerber Hartmann Einzelbewerber Kratz
für den Ortschaftsrat Höwisch	Freie Wählergemeinschaft „gemeinsam für höwisch“ Wählergemeinschaft Höwisch
für den Ortschaftsrat Kaulitz	Wählergemeinschaft Grünes Freies Kaulitz Neue Wählergemeinschaft Kaulitz
für den Ortschaftsrat Kerkau	Wählergemeinschaft Kerkau
für den Ortschaftsrat Kläden	Wählergemeinschaft Pro Kläden und Kratz

für den Ortschaftsrat Kleinau	WG Kleinau-Lohne-Dessau
für den Ortschaftsrat Leppin	WG Leppin-Harpe-Zehren
	Einzelbewerber Krüger
für den Ortschaftsrat Mechau	Freie Wählergemeinschaft Mechau
für den Ortschaftsrat Neulingen	Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Neulingen
	Einzelbewerber Gregor
	Einzelbewerber Kamieth
	Einzelbewerber Maahs
	Einzelbewerber Tegelbeckers
für den Ortschaftsrat Schrampe	Wählergemeinschaft Schrampe/Zießau
für den Ortschaftsrat Thielbeer	Einzelbewerber Balkow
	Einzelbewerber Franke
	Einzelbewerber Roth
für den Ortschaftsrat Vissum	Freie Wählergemeinschaft Schernikau
für den Ortschaftsrat Ziemendorf	Wählergemeinschaft Ziemendorf
Freie Liste (FL)	
Freie Wählergemeinschaft Arendsee Land (FWG Arendsee Land)	

Bei den genannten Parteien und Wählergruppen ist nur die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe erforderlich. Für die Einzelbewerber ist die Unterschrift des Bewerbers ausreichend.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und 30 KWO LSA hingewiesen. Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie beim Gemeindevahlleiter der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) bzw. auf der Internetseite www.arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/wahlen.

6. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Ortschaftsräte und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 2. April 2024 bis 18.00 Uhr bei dem Gemeindevahlleiter in der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien die unter §§ 22 KWG LSA fallen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige hat nach den Bestimmungen des §§ 22 Abs. 1 KWG LSA bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen- Anhalt, Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg bis zum 4. März 2024, 18.00 Uhr zu erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften dessen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. Niederhausen
Gemeindevahlleiter